

Etappen zur Ablösung der reformierten Schweiz vom Reich

VON JULIA GAUSS*

AUS DEM NACHLASS HERAUSGEGEBEN VON HEINZPETER STUCKI

1. Furcht vor der Machtpolitik des Kaisers

Die gewaltige Macht, mit der Kaiser Karl V. 1546 zum Schlag gegen seine protestantischen Gegner ansetzte – die im Schmalkaldischen Bund zusammengeschlossenen Reichsfürsten und Reichsstädte –, erweckte auch bei den reformierten Schweizern höchste Furcht. Jedenfalls ist es bezeichnend dafür, wie rasch die Kampfparole der Deutschen über die Grenzen drang. Zunächst hatten die Schmalkaldener die kaiserliche Machtpolitik in eine scharfe Formel gefaßt und diese in ihren beiden Hilfsgesuchen sowohl am englischen wie am französischen Königshof vorgebracht. Die Formel hieß: Karl V. habe entsprechend seiner Devise «Plus ultra» sich zum Ziel gesetzt, eine Universalmonarchie zu errichten und dabei die freie deutsche Nation seiner Tyrannei zu unterwerfen¹. Schon bald einmal nahm Straßburg, das die protestantischen Unterhändler nach Paris und London entsandte, die propagandistischen Schlagwörter auf. Und von den Straßburgern, seinen besten Freunden – vermutlich direkt

* Im Nachlaß von Julia Gauss fand sich ein weitgehend fertiggestelltes Manuskript. Es wird hier in fast unveränderter Form abgedruckt; ergänzt wurden die Anmerkungen, soweit dies möglich war und zweckmäßig schien.

An Literatur ist generell nachzutragen:

René Hauswirth, Zur Realität des Reiches in der Eidgenossenschaft im Zeitalter der Glaubenskämpfe, in: Festgabe Leonhard von Muralt zum siebzigsten Geburtstag, hg. von Martin Haas und René Hauswirth, Zürich 1970, S. 152–161.

Für einen späteren Zeitraum ist zu beachten:

Schweizerisch-deutsche Beziehungen im konfessionellen Zeitalter, Beiträge zur Kulturgeschichte 1580–1650, hg. von Martin Bircher, ..., Wiesbaden 1984 (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, 12).

Für die theologischen Beziehungen:

Ulrich Gäbler, Luthers Beziehungen zu den Schweizern und Oberdeutschen von 1526 bis 1530/31, in: Leben und Werk Martin Luthers von 1526 bis 1546, Festgabe ..., hg. von Helmar Junghans, Göttingen 1983, Bd. 1, S. 481–496, und Bd. 2, S. 885–891. Martin Brecht, Luthers Beziehungen zu den Oberdeutschen und Schweizern von 1530/1531 bis 1546, in: a. a. O., Bd. 1, S. 497–517, und Bd. 2, S. 891–894.

¹ Heinrich Lutz, Christianitas afflicta, Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V. (1552–1556), Göttingen 1964, S. 62 ff.

von dem überragenden Stettmeister Jakob Sturm –, konnte sie Bernhard Meyer, der politisch führende Kopf von Basel, ohne weiteres übernehmen².

So kam es, daß Meyer – erst Pannerherr, dann Bürgermeister – im Sommer 1546 noch vor Kriegsausbruch zwei kaiserfeindliche Reden hielt, ein erstes Mal vor dem Berner Rat, das andere Mal im Juli vor der eidgenössischen Tagsatzung³. Dabei spielte er in derselben Weise auf den Wahlspruch des Kaisers an und auf dessen Kriegsziele «Universalmonarchie» und «Tyrannei». Zudem aber, um das nationale Interesse wachzurufen, fügte Meyer einen pathetischen historischen Exkurs an. Er redete von der altererbten Feindschaft zwischen Habsburg und den Eidgenossen, von den Freiheitskämpfen des 14. und 15. Jahrhunderts und der offenbaren Absicht Karls, dieses unentwegten Habsburgers, für die ehemaligen Niederlagen seiner Vorfahren heute Rache zu nehmen. Umsonst, denn er konnte den schon im Oktober des Vorjahres gefaßten Neutralitätsbeschluß der Tagsatzung nicht mehr erschüttern.

Im Spätherbst 1546 jedoch, als sich die militärische Situation der Schmalkaldener rapid verschlimmerte, befaßten sich Meyer und sein Berner Freund Schultheiß Nägeli direkt mit dem Gedanken, politisch zu intervenieren⁴. Wie es scheint, erwogen sie auf Zureden des französischen Gesandten Morelet, an Franz I. ein Gesuch zu richten mit der Bitte, den deutschen Protestanten militärische Hilfe zu bringen; für diesen Fall wollten sie ihm selber den Beistand der vier evangelischen Schweizer Städte sichern⁵. In kurzer Zeit trafen sich Meyer und Nägeli mit dem Zürcher Bürgermeister Haab zu einer Beratung in Königsfelden. Doch ging daraus kein entscheidender Beschluß hervor. Offenbar fürchteten die drei Politiker – und zwar mit Recht! – dabei einen Bruch mit der katholischen Innerschweiz.

Noch ein weiteres Mal, diesmal alarmierender als je, hielt Hans Franz Nägeli eine Ansprache an die Tagsatzung, nämlich im Februar 1547, nach den ominösen Kapitulationen der süddeutschen Städte vor dem Kaiser⁶. Es sei kein Zweifel, behauptete der Berner Schultheiß, daß Karl V., sobald er Deutschland unterworfen habe, die Eidgenossenschaft an die Reihe nehmen werde, um sie sich ebenfalls untertänig zu machen. Das sei unendlich, widerspreche geradezu dem Prinzip ihrer Entstehung: den freiheitlichen Kämpfen von Landleuten gegen

² *Paul Burckhardt*, Basel zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 38, 1939, S. 29 ff.

³ *Paul Burckhardt* (wie Anm. 2), S. 32. Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, hg. von *Jacob Kaiser*, Bd. 4, Abt. 1.d: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1541 bis 1548, bearb. von *Karl Deschwanden*, Luzern 1882, S. 633 f. (zit: EA IV/1d).

⁴ EA IV/1d, 710; 729: Basel an Straßburg 16. Dez. («unterlassen»).

⁵ Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, 4. Bd.: 1546–1549, bearb. von *Harry Gerber*, 1. Halbbd.: 1546–1547 Juli 12, Heidelberg 1931 (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, 2. Abt.), S. 500 f. (zit: PC).

⁶ EA IV/1d, 773.

tyrannische Landvögte, von Bauern gegen Fürsten, wie bei Morgarten, Sempach und Dornach, von Schweizer Heeren gegen Karl von Burgund, den Ahnherrn des gegenwärtigen Herrschers. Daher gelte es jetzt, einem ungemessenen Machtwillen – dem «Noch wyter», d. h. «Plus ultra» – ein für allemal entgegenzutreten. Doch die Dinge gingen einen anderen Weg: Karl schloß den Feldzug im Süden ab und warf seine Gegner an der Elbe nieder.

So sehr der militärische Sieg des Kaisers die Evangelischen bedrückte, so erst recht sein Siegesdiktat: das Augsburger Interim von 1548. Mit Melancthon empörte sich das ganze protestantische Deutschland über das «heillose Interim», diese «Satanspest» und «äußerste Knechtschaft». Die Reformierten der Schweiz blickten mit besonderer Trauer und mit Schrecken auf die Städte Süddeutschlands. «Die meisten werden an dem gottlosen Interim des Kaisers zugrunde gehen», klagte Bullinger⁷; schon habe sich Augsburg gebeugt, darauf Ulm, Nürnberg, Memmingen. Diese sollten sich also alle der kaiserlichen Forderung unterwerfen, aufs neue die Messe einführen und gehorsam die künftigen Entscheidungen des in Trient eröffneten Konzils abwarten. Am stärksten traf die Schweizer das Schicksal der beiden befreundeten Städte Straßburg und Konstanz: Straßburg, das seinen Widerstand bis zuletzt aufrechterhalten hatte, schließlich aber sogar seinen eigenen Reformator, Bucer, ins Exil schicken mußte; Konstanz, vom Kaiser in die Acht genommen, darauf belagert, erstürmt und aller reichsstädtischen Rechte verlustig erklärt. Dabei blieben die schweizerischen Städte jedoch ziemlich tatenlos; lediglich Basel und Zürich nahmen den Verdacht auf sich, sie hätten mehrere der zirkulierenden Flugschriften gegen das Interim selber drucken lassen⁸, während Zürich stillschweigend militärische Unterstützung der Schmalkaldener duldete⁹.

In der Folge war nun schon alles Gebiet nördlich des Rheins diesem Friedensdiktat unterworfen, und zwischen ihm und der katholischen Innerschweiz lag nur der schmale Landstreifen der städtischen Orte der Eidgenossenschaft. Sie waren nicht einmal unter sich selber einig, vielmehr Basel entschlossen, das Konzil zu beschicken, und Bern in die Savoyerfrage verstrickt. So lebten sie weiter in Sorge um die Zukunft. Die Kriegsfurcht erzeugte verschiedene Gerüchte. In Basel wie in Bern glaubte man im Sommer 1548, der Kaiser könnte – zugunsten Savoyens – einen Feldzug dem Jura entlang in Richtung Genf oder Bern unternehmen¹⁰. Im Spätherbst, nach dem Fall von Konstanz, vermuteten die Zürcher und mit ihnen die ganze evangelische Konferenz, es drohe ihnen

⁷ Bullinger an Calvin, 14. Juli 1548, *Thesaurus epistolicus Calvinianus ...* ed. *Eduardus Cunitz* et *Eduardus Reuß*, *Brunsvigae* 1875, vol. 4 (*Corpus Reformatorum* 41), Sp. 6 f. (zit: CR).

⁸ PC IV/2, 1167.

⁹ *René Hauswirth*, *Zur politischen Ethik der Generation nach Zwingli*, in: *Zwa XIII*, 1971, S. 322 f.

¹⁰ Myconius an Calvin, 3. Aug. 1548, CR 41, 37.

ein kaiserlicher Angriff im kommenden Winter oder spätestens im Frühling. Trotz aller Befürchtungen aber ließ sich Zürich nicht darauf ein, der Allianz mit dem König von Frankreich beizutreten¹¹. Zwar gab ihnen Calvin bedenkenlos den Rat, sich am Bündnis Davids mit Abimelech ein Vorbild zu nehmen, und meinte, solche «Subsidien» seien «erlaubt»¹². Die Zürcher Regierung jedoch, nach einer wunderbar eindeutigen Abstimmung zu Stadt und Land, verwahrte sich dagegen, sich mit irgendeinem Fürsten – sei er Kaiser oder König – zu verbünden. Der Vorsteher ihrer Kirche erklärte, es sei besser, die Zuchtrute zu erleiden und sich dem göttlichen Willen zu fügen; auch werde das Volk dem Kaiser, «den es nicht liebe, und dem es nicht glaube», mit Mut widerstehen¹³.

So wurde denn in diesen Jahren Kaiser Karl bei den evangelischen Schweizern zu einer verhaßten Figur. Es kann nicht verwundern, daß bei den tonangebenden Theologen eine ominöse Namengebung aufkam. So nannte ihn Sulzer in Basel einen Ruhestörer, «inquietus ille»¹⁴; Farel in Neuenburg redete in der Zeit, als Karl todkrank war, kurzweg vom «Leichnam», cadaver¹⁵; Calvin bezeichnete ihn als Urtypus des Verstockten, «Pharao noster»¹⁶; Bullinger aber mischte Spott und Scherz und gab ihm den Titel eines Glückspilzchens, eines «homo beatulus», der in Schwachheit zerfallend die stärksten Völker unterwerfe¹⁷.

Neben solchen affektiven Ansichten findet sich wohl auch das eine oder andere politisch begründete Urteil, wie etwa dasjenige des St.Galler Reformators und Bürgermeisters Joachim Vadian. Im Jahr 1547 setzte er Bullinger, der unentwegt an Zürichs Abstinenz von jedem Soldbündnis festhielt, seine abweichende Meinung entgegen: «Ain aydgnoschafft [würde] khainen besseren rugen haben... dann an Frankreych» – schon allein deshalb, weil ihre Streitkräfte den kaiserlichen hilflos unterlegen seien, und überdies, weil ihr engbegrenztes Gebiet jedem Gegner gestatte, sie «mit dem ainigen hunger [zu] paschgen», d. h. durch Lebensmittelsperre zu bezwingen¹⁸. Am deutlichsten trat ein allgemein politischer Gegensatz zu Kaiser und Reich in Bern hervor, durchaus begründet im Ablauf der bernischen Reformation. Denn schon 1528 bei ihrer Einführung setzte sich der Rat offen über ein Mandat von Karl V. hinweg, das sein Vorge-

¹¹ Bullinger an Calvin, 15. Okt. 1548, CR 41,60/61, Fall von Konstanz.

¹² Calvin an Bullinger, 9. Mai 1549, CR 41,266.

¹³ Bullinger an Calvin, 11. Mai 1549, CR 41,279/80.

¹⁴ Myconius an Calvin, 28. Aug. 1548, CR 41,37.

¹⁵ Farel an Calvin, 7. Jan. 1551, CR 41,674.

¹⁶ Calvin an Bullinger, 9. Mai 1551, CR 41,266–269.

¹⁷ Bullinger an Calvin, 25. März 1551, Thesaurus epistolicus Calvinianus... (wie Anm. 7), vol. 5 (Corpus Reformatorum 42), Sp. 88 (zit: CR 42). «Homo beatulus ... infirmando potentissimas gentes subiugat.»

¹⁸ Vadianische Briefsammlung VI, hg. v. Emil Arbenz und Hermann Wartmann, St. Gallen 1908, MVG 30. Vgl. Johannes Ninck, Arzt und Reformator Vadian, St. Gallen 1936, S. 189.

hen als temeritas bezeichnete, nämlich als Anmassung der Rechte eines Konzils¹⁹. Und wiederum erhob der Kaiser Einsprache, als die Berner Regierung 1536 eine Glaubensdisputation in Lausanne anordnete. Dem Stadtrat von Lausanne gebot er in aller Form, die bisherigen reformatorischen Abänderungen zu annullieren; zugleich zeigte er diese Verfügung den Bernern an²⁰. Schließlich führte auch die bernische Okkupation der Waadt zu einer Differenz. Da Herzog Karl III. von Savoyen, der Schwager Kaiser Karls, 1541 vor dem Reichstag gegen Berns Eroberung protestierte, suchte sich der Berner Rat zu rechtfertigen²¹. Das überlange Rechtfertigungsschreiben – worin Bern sich als Reichsstadt darstellte, die pflichtgemäß einer andern Reichsstadt, eben Genf, zu Hilfe gezogen sei – kam kaum zu seinem Ziel, wahrscheinlich wurde es nicht einmal abgeschickt.

Im Unterschied zu Zürich und Bern wurden Basel und Schaffhausen von den Reichsinstanzen durchaus als Reichsglieder angesprochen, nämlich als die beiden jüngeren Stände, die sich dem eidgenössischen Bund erst nach der Errichtung des Reichskammergerichts angeschlossen hatten. So richtete die kaiserliche Kanzlei die Einladungsschreiben zu den Reichstagen an sie; das Kammergericht forderte von ihnen die obligaten Matrikelbeiträge und mahnte sie zur Zahlung der Türkensteuer. In der Regel stellten sich die beiden Städte unter den Schutz der Tagsatzung und wehrten in deren Namen die Forderungen unter Protest ab. Unter besonderen Druck geriet Schaffhausen 1551, als der Benediktinerpropst Heinrich von Jestetten sich erkühnte, für sich den Abtssitz des Klosters Allerheiligen zu fordern, und zwar mit der Unterstützung von Kaiser und Papst. Es kostete die Stadt nicht wenig Mühe, dieses Hauptstück ihrer Reformation für sich zu bewahren²². Die Basler hingegen zeigten auffallende Sympathien für Kaiser und Reich. Sie waren in diesen Jahren bemüht, sich ihre reichsstädtischen Privilegien durch eine kaiserliche Goldbulle bestätigen zu lassen, fertigten deshalb 1536 eine Gesandtschaft an den Innsbrucker Hof und 1541 ein Bittschreiben an Kaiser Karl ab²³. 1545 gingen sie sogar so weit, einen

¹⁹ Karl V. an Bern, Speyer, 28. Dez. 1527, Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532, hg. von R. Steck und G. Tobler, Bd. 1, Bern 1923, Nr. 1428.

²⁰ Karl V. an Rat von Lausanne, 5. Juli 1536, Correspondance des réformateurs... publiée... par A.-L. Herminjard, tome 4, 1536–1538, Genève/Paris 1872 (Neudruck: Nieuwkoop 1965), S. 68f. mit Anm. 5.

²¹ Bern an Reichstag, 1541, Bern StA, Deutsch Missivenbuch 165, 170. Vgl. Jacques Freymond, Relations diplomatiques entre Charles V et Berne, in: Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte III, 1945.

²² Karl Schib, Geschichte der Stadt und der Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1972, S. 292/3.

²³ Basel an Ferdinand I., Sept. 1535, Basel StA, Miss.B.1 438–440.

der Ihrigen an den Reichstag in Worms – auf kaiserliches Gebot – zu delegieren²⁴.

Im Ganzen stand also das Verhältnis der evangelischen Schweizer zum Reich auf recht verschiedenem Fuß, durchaus im Zeichen ungelöster Spannungen.

2. Die Opposition gegen das Konzil 1551

Der Widerstand der Schweizer Protestanten gegen das Tridentinische Konzil entstand aus einer doppelten Ursache. Natürlich gründete er sich zunächst einmal auf die Glaubensdifferenz²⁵. Dazu kam aber, und zwar in gesteigertem Maße, eine Abwehr gegen die Machtbefugnis und Politik des Kaisers.

Die dogmatische Reaktion setzte früh und scharf ein. Kaum waren von Juli 1546 bis Januar 1547 die Konzilsbeschlüsse der ersten sechs Sessionen promulgiert, so wurden sie zweimal der Kritik unterzogen: von Melanchthon und von Calvin. Calvins Schrift «Acta Synodi Tridentinae cum antidoto» erschien im November 1547²⁶. Die Abhandlung war in dichtester Folge gestützt durch Paulus- und Augustin-Zitate. Sie betraf im besondern drei kontroverse Lehrstücke: den unfreien Willen, soweit ihm der sittliche Entscheid, die Libertas eligendi, abgeht, die dem Menschen durch Christi Kreuzestod imputierte, d. h. zugemeßene Gnade und die Rechtfertigung ohne jedes meritorische Werk allein durch den Glauben. Die Urteile Calvins waren für Bullinger durchaus maßgebend; er nannte die Konzilsbeschlüsse auch selber «decreta pessima et morbida»²⁷. Wie bekannt, schloß sich die Kampfgemeinschaft immer fester zusammen und führte in kurzen Jahren zur dogmatischen Übereinkunft über die Frage des

²⁴ Bernhard Meyer an Rat von Basel, 16. Jan. 1545, Basel StA, Polit L 2,1 S. 437; vgl. Julia Gauß, Basels politisches Dilemma in der Reformationszeit, in: Zwa XV/7, 1982, S. 528.

²⁵ An allgemeiner und spezieller neuerer Literatur ist etwa zu nennen: Geschichte der ökumenischen Konzilien, hg. von Gervais Dumeige und Heinrich Bacht, Bd. 10: Lateran V und Trient (I), Mainz 1978; Bd. 11: Trient II, Mainz 1987. Robert Kolb, The German Lutheran Reaction to the Third Period of the Council of Trent, in: Lutherjahrbuch 51, 1984, S. 63–95.

Fritz Büsser, Ein ungedrucktes Vorwort zu Johann Stumpfs Geschichte des Konzils von Konstanz, in: Festgabe Hans von Greyerz, Bern 1967 (Wiederabdruck in: F. Büsser, Wurzeln der Reformation in Zürich, Leiden 1985, S. 34–48).

Ernst Gerbard Rüschi, Vadians Stellung zur Konzilsfrage seiner Zeit, in: E. G. Rüschi, Vadian 1484–1984, drei Beiträge, St. Gallen 1985, Vadian-Studien 12, S. 77–109.

²⁶ Vgl. Robert Stupperich, Die Reformatoren und das Tridentinum, in: ARG 47, 1956, S. 48–50.

²⁷ Bullinger an Calvin, 14. Juli 1548, CR 41, 6f.

Abendmahls – einer *Consensio mutua de re sacramentaria*, kurz gefaßt: *Consensus Tigurinus*, vom Jahr 1549²⁸.

So sehr Calvin sich anfänglich zurückgehalten, sogar den freundschaftlichen Vermittlerdienst von Farel²⁹ in Anspruch genommen hatte, so vollgültig setzte er sich, als er einmal entschlossen war, für die Einigung ein. Er übersandte Bullinger den Text eines Bekenntnisses, das er zu seiner eigenen Verantwortung vor der Berner Geistlichkeit abgefaßt hatte; er reiste im Juli zu Bullinger nach Zürich und drängte nach kurzen Stunden der Unterredung zur gemeinsamen Unterzeichnung³⁰. Bullinger ließ Calvin zunächst die Freiheit, eine Vorrede zu schreiben und auch noch im Text Abänderungen vorzunehmen³¹. Seinerseits übernahm er die Aufgabe, die Kirchen und die Obrigkeiten der evangelischen Schweiz um ihre Zustimmung zu ersuchen. Erst nach zwei Monaten, Ende September, erlangte er das Einverständnis des Zürcher Rates³². Am Jahresende lag als fester Kern die Zusage von fünf Orten vor; bei der Drucklegung des *Consensus* 1551 figurierten dann unterschriftlich alle reformierten Städte und Zugewandten, wie auch die evangelischen Gemeinden in Graubünden und die Grafschaft Neuenburg.

Ohne Frage kam dem kirchlichen Zusammenschluß auch ein politisches Gewicht zu. Zürich mußte jedenfalls alles Interesse haben an einem neuen freundschaftlichen Rückhalt. Denn nach dem Verlust von Straßburg und Konstanz, bei der andauernden Sonderpolitik der Basler und den immer erneuten Spannungen mit Bern lag es nahezu insular da. Ebenso befand sich Genf in eigenen Schwierigkeiten. Mit Bern, das ihm politischen Machtschutz gegen Savoyen bot, war es kirchenrechtlich zerstritten, und zwar so sehr, daß beide weltlichen Kirchenleiter – Farel und Calvin – dem Berner Rat als «*noti et suspecti*» galten³³, Calvin im Frühjahr 1548 sogar nicht einmal Berner Boden betreten sollte. In der Stadt selber aber war Calvins Gegner, der heimgekehrte Ami Perin, als Syndic erneut im Aufstieg.

Noch weit bedeutungsvoller erscheint aber der *Consensus Tigurinus* in der gesamtdeutschen Perspektive. Wir halten uns an das Urteil eines führenden Lutheraners jener Tage, des Straßburgers Johann Marbach, das Calvins Wendung

²⁸ Ulrich Gäbler, *Consensus Tigurinus*, in: TRE 8, 1981, S. 189–192.

Ulrich Gäbler, *Das Zustandekommen des Consensus Tigurinus im Jahre 1549*, in: Theologische Literaturzeitung 104, 1979, Sp. 321–332.

²⁹ Vgl. etwa Farel an Calvin, 18. Dez. 1548, CR 41,131–134.

³⁰ Calvin an Myconius, 26. Nov. 1549, CR 41,456 f.

³¹ Calvin an Bullinger, 26. Juni 1549, CR 41,305–307.

Zürcher Geistlichkeit an Calvin, 7. Juli 1549, CR 41,321.

³² Bullinger an Calvin, 30. Sept. 1549, CR 41,404 f.

³³ Die Berner Kirche an die Zürcher Kirche, 27. Juni 1549, CR 41,314 f. Vgl. auch *Carl Bernhard Hundesbagen*, *Die Conflictte des Zwinglianismus, Luthertums und Calvinismus in der Bernischen Landeskirche von 1532–1558*, Bern 1842, S. 226.

gilt³⁴. Marbach konstatiert: Der junge Genfer Reformator habe, lange mit Bucer vertraut und mit den deutschen Theologen an Religionskolloquien teilnehmend, nach der «großen Not», d.h. der Niederlage der Schmalkaldener, als das Interim und darauf das Konzil drohten, einen besonderen Weg eingeschlagen. «Weil er, Farel und andere vermeinten, es würde mit der evangelischen Kirche des Teutschen Landes getan sein, als die allbereit dissipiert und voneinander zerrissen wäre, ... besonders weil Luther, Butzer und viel andere fürnehme Männer mit Tod abgangen ...», da hatt Calvinus uff mittel gedacht, wie er mit Kundschaft und Freundschaft ihm bei den Zwinglianern einen rucken machet.» So sei denn das gemeinsame Bekenntnis, eine *conditio sine qua non* der Zürcher, aufgesetzt worden «zu großer Verwunderung aller gutherzigen Kirchendiener in Teutschland». In diesen Worten lag Marbachs Vorwurf, Calvin habe – sozusagen als ein Verräter am Reich – dem Protestantismus in höchstem Maße geschadet. Ähnlich urteilte übrigens auch der schärfste lutheranische Gegner Calvins, der Hamburger Joachim Westphal. Dieser erklärte, er habe Calvin nie für den vielerhofften Vermittler unter den Protestanten angesehen, sondern ihn von jeher für einen «*tectus sacramentarius*», einen verkappten Sakramentierer, gehalten³⁵.

Auch in der Schweiz wurde die kirchliche Einigung von 1549 schon im Moment, als sie abgeschlossen wurde, politisch ausgedeutet, nämlich als Anzeichen eines Umschwungs vom Reich weg, Frankreich entgegen – so zu entnehmen aus dem Bedens Schreiben Berns zum Consensus, aus den Worten des leitenden Kirchenmannes Haller: Man müsse «fest daran denken», daß an «Genf ganz Frankreich hänge»³⁶. Jedenfalls schien die Beziehung zum Reich nachgerade problematisch. Sie sollte denn auch bald, 1551, eine Krise erfahren.

Nach dem Tode Papst Pauls III. und der Rückverlegung des Konzils von Bologna nach Trient lag Karl V. alles daran, die Kirchenversammlung dem bisher übermächtigen päpstlichen Einfluß zu entziehen und ihr ein spezifisch kaiserliches Gepräge zu geben. Er ging daran, die kirchliche Spaltung im Reich im internationalen Rahmen des Konzils zu beseitigen. Dazu lud er die Reichsstände beider Konfessionen ein, sowohl die katholischen wie die evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte. Auch setzte er für beide ein Geleitsrecht fest nach dem Vorbild, wie es ehemals Kaiser Sigismund der Delegation der Hussiten für das Basler Konzil gewährt hatte. Schließlich stimmte er der sog. Reassumption zu, der Forderung, daß alle bisher beschlossenen Konzilsdekrete der ersten Phase aufs neue verhandelt werden könnten – damals eine *conditio sine qua non* für die Protestanten. Unter dem Datum des 23. März 1551 ver-

³⁴ *Johann Marbach*, Antwort auf Torsanus Trostschrift gegen Zwinglische Sakramentschwärmer, Tübingen 1579, S. 348.

³⁵ *Emile Doumergue*, Jean Calvin, les hommes et les choses de son temps, t. VI: La lutte, Lausanne 1927 (Reprint 1969) (zit.: Doumergue VI), S. 504.

³⁶ Haller an Bullinger, 27. Juni 1549, CR 41, 312 ff.

schickte die kaiserliche Kanzlei die Einladungsschreiben an alle Glieder des Reichs. Mit sehr eindringlichen Worten mahnte darin Kaiser Karl, daß es ihre höchste Pflicht sei, mit ihm die Verantwortung zu tragen und sich für das Werk der Aussöhnung einzusetzen, daß es dagegen offener Ungehorsam sei, seinem Aufruf zum Konzil nicht zu folgen³⁷.

Im Ganzen versprachen sich die evangelischen Reichsglieder kaum einen Erfolg von ihrer Konzilsbeteiligung. Sie betonten, daß die Anwesenheit der päpstlichen Prälaten wie auch das Reglement der Verhandlungen sie hoffnungslos zurücksetze; das einzige, was sie erzielen könnten, sei, ihren Glaubensstandpunkt vor aller Welt zu demonstrieren. Was sie am meisten zum Mitmachen bewog, war jedenfalls die Loyalität gegenüber dem Kaiser, wie denn etwa die Stadt Heilbronn ihre Zusage in die Formel faßte: «Zu Gottes Lob, des Kaisers Gehorsam und der Entladung der Gewissen»³⁸. Unter den evangelischen Reichsgliedern setzte sich neben Kurfürst Moritz von Sachsen und Herzog Christian von Württemberg in besonderem Maße die Stadt Straßburg für den Konzilsbesuch ein. Zwar vertraten ihre Theologen unter der Leitung von Hedio und Marbach die Ansicht, ihre Abordnung nach Trient sei im Grunde sinnwidrig³⁹. Aber die Obrigkeit setzte sich ihnen entgegen und erklärte, wie niemand bestreite, sei das Gebot vom Kaiser ausgegangen und an den Rat der Stadt gerichtet, also gelte es zu gehorchen. Auch in die Schweiz ergingen damals kaiserliche Einladungen, so jedenfalls an die Äbte von St.Gallen⁴⁰ und Einsiedeln⁴¹ als Reichsfürsten, an Basel⁴² und an Schaffhausen⁴³ als Reichsstädte.

Übrigens entfaltete Straßburg seine Werbetätigkeit mit dem weitgesteckten Ziel, daß die Protestanten «alle für einen Mann stehen» sollten⁴⁴. Zunächst wandte es sich an die nahevertrauten Bodenseestädte Kempten, Ravensburg, Memmingen, Isny, Lindau und forderte sie auf, ihrerseits Abgeordnete nach Trient zu senden oder aber die Straßburgischen zu bevollmächtigen, sie dort zu

³⁷ Concilium Tridentinum, tom. VII, vol. 3, ed. *Theobaldus Freudenberger*, Freiburg i. Br. 1980, S. 67 ff.

³⁸ Heilbronn an Straßburg, 28. April 1551, Politische Correspondenz der Stadt Straßburg (wie Anm. 5), Bd. 5: 1550–1550, bearb. von *W. Friedensburg*, Heidelberg 1928, S. 153 (zit: PC).

³⁹ Bedenken der Straßburger Geistlichkeit, 6. April 1551, PC V, 144.

⁴⁰ Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede (wie Anm. 3), Bd. 4, Abt. 1.e, Luzern 1886, S. 509 f. (zit: EA IV/1e). Vgl. Bullinger an Calvin, 8. Juli 1551, CR 42, 151: «Idem a Sangallorum et aliquot urbibus Caesar missis literis postulavit.»

⁴¹ Einsiedeln, Klosterarchiv (ohne Signatur; Brief von P. Joachim Salzgeber, 11. Juni 1983).

⁴² Basel StA, Kirchenakten A 4, fol. 151.

⁴³ Schaffhausen StA, Korrespondenzen 11,75–79.

⁴⁴ Bericht von der Eßlinger Tagung, 30. Juni 1551, PC V, 180.

vertreten⁴⁵. Weiter richtete es sich an Augsburg und Ulm, die allerdings absagten, weil sie es vorzogen, allein für sich zu handeln. Einen ganz andern Effekt aber hatten ihre Sondierungen auf dem Gebiet der Schweizer Reformierten. Hier stießen die Straßburger Theologen an eine Grenze, an der sich in der Tat die Geister scheiden sollten. Sie bekamen nämlich von ihren Zürcher Kollegen kurzerhand den Bescheid, sie dächten nicht daran, sich auf das Geheiß Karls V. an das Konzil zu begeben, so wenig, wie wenn ihnen dies der türkische Kaiser von Konstantinopel gebieten wollte⁴⁶! Es besteht kein Zweifel, daß sich in einem solchen Ausspruch blitzartig das «Widerstandszentrum» Schweiz manifestiert, auf das Hubert Jedin so bedeutungsvoll hingewiesen hat⁴⁷.

Zürich stand bei dieser Opposition durchaus in Führung; für Bullinger kamen große, entscheidungsvolle Tage. Schon vor einigen Jahren, 1546, hatte übrigens die Zürcher Geistlichkeit in ihrer Antwort an die einladenden päpstlichen Legaten vier prinzipielle Einwendungen gegen Trient formuliert: 1. das Konzil suche nicht die Wahrheit zu erforschen, sondern den Papst zu schützen; 2. sei es nicht universal, denn es fehlten Länder wie Frankreich, England, Dänemark oder Polen; 3. sei es weder frei noch sicher, d.h. ohne wahren Geleitschutz wie einst Huß auf dem Konstanzer Konzil; 4. stütze es sich nicht allein auf die Heilige Schrift, sondern auch noch auf andere Bücher⁴⁸. Seither war noch die ganze dogmatische Kritik an den Konzilsbeschlüssen dazugetreten, Stoff genug für einen umfassenden Angriff. Und so trat denn Anfang des Jahres 1551 – am 26. Januar – Heinrich Bullinger in einer Predigt erstmals mit öffentlicher eigener Kritik gegen das Tridentinum auf⁴⁹. Sein Hauptvorwurf war, die Kirchenversammlung sei unchristlich und unapostolisch. Mit Nachdruck nannte er sie auch parteiisch, eben auf Grund ihrer bisherigen Lehrentscheidungen. In einem Brief an Calvin schrieb er damals, das Konzil sei lauter «Verrat und Mord»⁵⁰.

Einen zweiten öffentlichen Vorstoß unternahm Bullinger, um die Kampffront der Reformierten zu stärken. Er gab nämlich – ebenfalls 1551 – den Text des Consensus Tigurinus in Druck⁵¹. Zugleich sorgte er dafür, daß die andern

⁴⁵ Anbringen des Straßburger Gesandten auf dem Augsburger Rechnungstag, 11. März 1551, PC V, 127 ff.

⁴⁶ Bedenken der Straßburger Geistlichen, 6. April 1551, PC V, 145.

⁴⁷ *Hubert Jedin*, Geschichte des Konzils von Trient, Bd. III, Freiburg i.Br. 1970, S. 312 f.

⁴⁸ *Stupperich* (wie Anm. 26), S. 47. Vgl. ebenso *Rudolf Pfister*, Zu Bullingers Beurteilung des Konzils von Trient, in: Heinrich Bullinger 1504–1575, gesammelte Aufsätze ..., hg. von *Ulrich Gäbler* und *Erland Herkenrath*, Zürich 1975, Bd. 1, S. 135. Diese Grundsätze betonen die reformierten Städte auch noch an der Tagsatzung vom 23. Nov. 1551, EA IV/1e, S. 583.

⁴⁹ *Pfister* (wie vorhergehende Anm.), S. 128 ff.

⁵⁰ Bullinger an Calvin, 3. April 1551, CR 42, 96.

⁵¹ Bullinger an Calvin, 7. März 1551, CR 42, 69.

evangelischen Hauptkirchen mit ihrer Unterschrift auf dem Titelblatt dem Bekenntnistext zustimmten. Beides geschah mit Calvins freudigem Einverständnis⁵².

Als ein Mitstreiter Bullingers wirkte damals besonders Peter Paul Vergerio, ein ehemaliger Bischof, der zum Protestantismus konvertiert war und im graubündnerischen Bergell ein Pfarramt innehatte⁵³. Dieser bemühte sich darum, daß Bullingers Predigttext in erweiterter Fassung ins Italienische übersetzt, in Graubünden gedruckt und in Oberitalien verbreitet wurde⁵⁴. Er selber verfaßte die Kampfschrift «Concilium Tridentinum fugiendum omnibus piis» und versuchte, diese in Bern zu verdeutschen, in Genf ins Französische übersetzen zu lassen⁵⁵. Dabei scheute Vergerio nicht vor direkten politischen Anknüpfungen zurück. Er schloß sich dem französischen Gesandten Morelet zur gemeinsamen Gegenpropaganda gegen das Konzil an⁵⁶, ging also durchaus ein auf die Absicht der französischen Politik, die Aussöhnung der deutschen Konfessionsparteien zu hintertreiben und so Karl V. zu schwächen.

Natürlich stand Calvin ebenfalls als Kampfgenosse an Bullingers Seite. Er griff dabei nach seiner Weise weit aus in die europäische Politik. Im Jahr 1551 war es sein Hauptanliegen, England von der Kirchenversammlung fernzuhalten⁵⁷.

Im Herbst 1551, kurz vor der Neueröffnung der Verhandlungen in Trient, legte die Zürcher Geistlichkeit dem Rat zuhanden der päpstlichen Legaten ein umfangreiches Memorandum über die Konzilsfrage vor⁵⁸. Es ging ihr dabei um den Rechtsstandpunkt. Zu diesem Zweck zogen die Theologen einen Vergleich zwischen der Autoritätsstellung von Kaiser und Papst. Sie schrieben: «Die Eidgenossen erkennen das Römisch Rych, von dem sie auch herrliche Fryheiten habend. Nüt destoweniger, wenn sie uff die allgemeynen Rychstäg erfordert, auch vom Keyser selbs zekommen berüft werdend, erschynend sie doch nit,

⁵² Calvin an Bullinger, 9. März 1551, CR 42,74.

⁵³ Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern, I. Teil: Jan. 1533–April 1557, hg. von Traugott Schieß, Basel 1901 (Quellen zur Schweizer Geschichte, 23), besonders S. 178, 184, 186 ff.

⁵⁴ Vergerio an Bullinger, 20. Feb. 1551, Bullingers Korrespondenz (wie Anm. 53), S. 193.

⁵⁵ Vergerio an Bullinger, 6. Aug.; 28. Okt.; 5. Nov. 1551, Bullingers Korrespondenz (wie Anm. 53), S. 209, 221, 223.

⁵⁶ Vergerio an Bullinger, 23. Dez. 1550; 21./25. Juli 1551; 5. Nov. 1551, Bullingers Korrespondenz (wie Anm. 53), S. 187, 204, 224.

⁵⁷ Heribert Schützeichel, Calvin in den Trienter Beratungen über die Buße im Jahre 1551, in: Calvinus Ecclesiae Doctor, die Referate ..., hg. von W. H. Neuser, Kampen 1980, S. 111 ff. (auch abgedruckt in: H. Schützeichel, Katholische Calvin-Studien, Trier 1980, Trierer theologische Studien 37).

⁵⁸ Zürich ZB, Ms A 128, Ratschlag und Antwort der Diener der Kilchen Zürich uf den Fürtrag und das Laden päpstlicher Botschaft in das Concilium gen Trient, Bl. 15 ff., besonders Bl. 21_v–23.

darum dass sie uss etlichen Ursachen solichs nitt schuldig zesin achtend. Wie viel weniger sy dann Euere Wysheit pflichtig und schuldig, uff eines Italischen und welschen Bischofs Berüfen ze schicken, der viel minder Recht über unsere Seelen und Glauben und von dem man nüt anders habe dann betrügerlichen Ablass, falsche Lehr, Unruh und vil Unrats. So man nun in Rychshändlen, die allein das usser und lyblich belangend, dem Keyser oder König, der dennoch syn Oberkeit ist, keinen Gehorsam mit schicken zu den Rychstagen leistet, warum sollte man dann in Händlen...der Kilche, die den Glauben und die Seele und unsere Seligkeit berüerend, dem Papst, der kein Oberkeit ist, und weder wenig noch viel Rechts an Euere Wysheit hat...uff eines solchen Fordern und uff ein päpstisch Concilium ze khummen oder ze schicken pflichtig syn?»

Als zweites rechtliches Argument führt das Memorandum an, daß der Zürcher Rat eine «besondere und für sich selbst regierende Oberkeit» sei. Daher wolle es ihm «gar nit gebühren, einen solchen Einbruch geschehen ze lassen». Mit solchen Worten wird anscheinend eine republikanische Souveränität *avant la lettre* bezeichnet. Als weiterer Grund gegen eine Konzilsbeschickung folgt der Einwand, daß den Delegierten keine beschließende Stimme zugestanden werde, ferner, daß sowohl der Kaiser, einige Fürsten und Stände als auch der Papst die reformierte Lehre als ketzerisch verdammt hätten, ganz abgesehen von den grundsätzlichen Einwendungen aus dem Jahr 1546, die wiederholt werden. Die Bereitschaft aber der deutschen Protestanten, sich dem päpstlichen Konzil zu unterwerfen, erscheint den Zürichern leicht zu erklären: «Dass dem also sye, kann man verston us dem, dass der Keyser bey den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Rychs geworben hat, dass sie sich...dem Concilio anhängig...machind...und desselben Determination...gehorsamlich erwarten.» Dies nach dem Wortlaut des Augsburger Reichsabschiedes von 1548, «welchen auch die Fürsten und Stände angenommen haben» – man denke hinzu: und die Eidgenossen nicht.

Das Fazit all dieser Argumentation ist die Meinung, es komme auf das gleiche heraus, ob man das Konzil beschrifte oder nicht, nur sei im ersten Fall mit beträchtlichen Kosten zu rechnen. Der Ratschlag aber, den das geistliche Kollegium der Stadtregierung gibt – und der im Text vorausgeht – lautet, man solle dem Papst überhaupt keine Antwort geben.

Bis zum Herbst, dem neu angesetzten Termin der Konzilsöffnung, sollte sich indessen die Frage der Beteiligung noch weiter verschärfen. Denn da zwischen Karl V. und Heinrich II. von Frankreich ein Krieg ausbrach, wurde aus ihr ein offenkundiges Politikum. Auf der Tagsatzung im November standen sich die auswärtigen Diplomaten mit wechselseitigen Anklagen gegenüber⁵⁹. Die Kaiserlichen bezeichneten den französischen König rundweg als einen Friedensbrecher; die französischen Legaten – und auch Heinrich II. in einem

⁵⁹ Tagsatzung vom 23. Nov. 1551, EA IV/1e, 583.

persönlichen Schreiben an die Eidgenossen – behaupteten, der Kaiser wolle das Tridentinum zu einem reinen Machtzweck ausnützen, nämlich zum Erwerb der direkten spanischen Herrschaft über Mailand.

Bei solchen höchstgesteigerten Spannungen wurde es für die Schweizer der verschiedenen Konfessionen nicht nur immer schwieriger, sondern einfach unmöglich, sich auf einer gemeinsamen Linie zu finden. Immerhin versuchten sie, die Extreme zu vermeiden. So verzichteten z. B. die katholischen Orte bei der Wahl von Julius III. darauf, wie sonst üblich eine Gratulationsbotschaft abzuordnen, und beschränkten sich auf ein bloßes Gratulationsschreiben – dies auf einer zusätzlichen Sondertagung in Zug, entgegen dem Wunsch von Schwyz und Uri⁶⁰. Der Papst vermerkte übrigens diesen Rückzieher in dem Breve, in dem er die Schweizer zum Konzilsbesuch auf den 1. September 1551 aufforderte. Er schrieb dabei ausdrücklich, er selber habe sein Verhältnis zu den katholischen Orten in keiner Weise geändert, werde jedenfalls die Papstgarde nach wie vor beibehalten. In der Folge ließen sich die Innerschweizer noch reichlich Zeit, um Konzilsteilnehmer abzusenden.

Die vier evangelischen Städte bemühten sich ihrerseits im Sommer und Herbst 1551 um eine gemeinsame Antwort an den Papst. Denn ein brüskieren-des Stillschweigen schien ihnen nachgerade fehl am Platz. Die Berner legten besonders Wert darauf, bei den katholischen Miteidgenossen keinen «Argwohn» zu erregen, und gingen deshalb jeder weiteren Beratung mit Zürich, Schaffhausen und Basel aus dem Weg. An Basel schrieben sie im Juli, ein Zusammentreffen sei «nicht vonnöten und unfruchtbar»; von der Tagsatzung über die Konzilsfrage am 30. September blieben sie weg, und dem Zürcher Bürgermeister Lavater, der sie im Einverständnis mit Schaffhausen zu einer Zusammenkunft aufforderte, gaben sie schon gar keine Antwort⁶¹. So blieb schließlich den andern drei Städten nur übrig, auf den früheren Bescheid von 1549 zurückzugreifen, dem Bern ehemals auch zugestimmt hatte, nämlich auf die allgemein gehaltene Erklärung, man wolle sich wohl auf ein Konzil einlassen, sofern es allgemein und frei sei und auf Grund der Schrift entscheide. Bis diese Antwort jedoch bereinigt war, wurde es Januar 1552⁶².

Inzwischen bereitete sich aber der Aufstand vor, mit dem sich die protestantischen Reichsfürsten unter der Leitung des Moritz von Sachsen gegen Kaiser Karl im März 1552 erhoben. Dem Kaiser glückte, wie bekannt, in letzter Stunde die Flucht durch das Tirol nach Italien. Die Konzilsversammlung ihrerseits stob beim Anmarsch der Rebellentruppen in wenigen Tagen auseinander.

So mußte die Aussöhnung der deutschen Glaubensparteien zugleich als Aussöhnung von Kriegsparteien gesucht werden. Karl V. überließ es seinem

⁶⁰ Tagsatzung in Luzern, 13. April 1550, EA IV/1e, 270f., und Tagsatzung in Zug, 29. April 1550, EA IV/1e, 283.

⁶¹ EA IV/1e, 549, 560, 589.

⁶² EA IV/1e, 582.

Bruder – König Ferdinand –, diesen doppelten Akt einer nationalen Politik durchzuführen, zunächst im Vertrag von Passau, darauf im Religionsfrieden von Augsburg. Daß den reformierten Schweizern, die den beiden Kriegen von 1546/47 und 1552 ferngestanden hatten, nun auch der Friedensschluß als eine *res inter alias acta* erschien, lag auf der Hand. Dabei kam aber auch die Grenze, die sie vom Reich trennte, unwiderrufflich in Sicht.

3. Ausschuß aus dem Reichsfrieden

Das Verhältnis der Schweizer Protestanten zum deutschen Religionsfrieden war von Anfang an stark dadurch präjudiziert, daß 1554 – im Vorjahr des Friedensschlusses – von neuem ein scharfer Streit mit den Lutheranern einsetzte. Im alten Stammland des Luthertums, in Sachsen, trennten sich damals zwei kirchliche Gruppen – eine hochorthodoxe, die das Abendmahlsdogma auf die neue Ubiquitätslehre stützte, und eine traditionell gemäßigte, die weiterhin an Melanchthons Standpunkt festhielt. Die orthodoxen Scharfmacher griffen nun die schweizerischen Reformierten mit dem Vorwurf an⁶³, es sei nicht nur ihre Sakramentsauffassung unzulänglich, sondern es bestehe darüber nicht einmal unter ihnen Einigkeit. Ein zweiter Vorstoß der Lutheraner kam aus Hamburg in Form von zwei Kampfschriften des dort amtierenden Pfarrers Joachim Westphal. Das erste Schriftstück unter dem Titel *Farrago* – bereits 1552 abgefaßt, doch erst 1554 nach Zürich und Genf verschickt⁶⁴ – enthielt eine tabellarische Übersicht über 25 Bibelzitate zur Interpretation des Herrenmahls, darunter solche von Ökolampad, Karlstadt und Zwingli. Das andere Libell war direkt gegen Calvin gerichtet. Es traf ihn 1554 besonders hart, weil damals die Rekatholisierung Englands, die Königin Maria die Blutige unternahm, zu einem skandalösen innerprotestantischen Konflikt führte. Denn während Calvin die Verfolgung seiner englischen Glaubensgenossen, schließlich die Austreibung der ganzen evangelischen Londoner Gemeinde mit Trauer und Sorge miterlebte, stellte sich Westphal auf die Gegenseite. Er bewirkte mit seiner anticalvinistischen Hetzpropaganda in Norddeutschland, daß die lutheranischen Obrigkeiten den exilierten Engländern zu landen verboten, so der König von Dänemark, wie auch die Hafenstädte Lübeck und Rostock. Für Calvin war diese mangelnde innerprotestantische Solidarität fast unerträglich⁶⁵.

Im Jahr 1554 galt es indessen für die Schweizer Theologen, sich zunächst gegen den doppelten Angriff Westphals und seiner Anhänger zur Wehr zu setzen – wie sie beschlossen, mit verteilten Rollen. Bullinger übernahm den prakti-

⁶³ Farel an Calvin, 15. Nov. 1555, *Thesaurus epistolicus Calvinianus...* (wie Anm. 7), vol. VI (*Corpus Reformatorum* 43), Sp. 859 (zit.: CR 43).

⁶⁴ Calvin an Viret, 23. Juni 1554, CR 43,175f. *Doumergue* VI, 513.

⁶⁵ Calvin an Bullinger, 3. Mai 1554, CR 43,124f.

schen Teil der Aufgabe, die angezweifelte Einheit der Kirchen in der Schweiz zu erweisen. Das bedeutete aber, erst einmal Einheit zu schaffen – durch Vereinbarungen mit den evangelischen Kirchen von Schaffhausen, Bern, Basel, St. Gallen und Graubünden – und den bisher auf Zürich und Genf begrenzten Konsens zu einer helvetischen Bekenntnisgemeinschaft zu erweitern. Der prinzipiellen Polemik gegen die Lutheraner sollte eine Schutzschrift, eine «Defensio pro unitate ecclesiarum helveticarum», dienen. Als deren Verfasser wurde im Sommer der Waadtländer Reformator Viret ausersehen, und zwar mit Calvins Einverständnis⁶⁶. Am liebsten wäre es ihm allerdings gewesen, wenn Melanchthon selber mit seiner Lehrautorität den Streit geklärt hätte. Calvin bat ihn ausdrücklich darum, doch blieb dieser, zu seinem Leidwesen und Erstaunen, einfach stumm – ein Versäumnis, beinahe ein Verrat⁶⁷. Schließlich, da auch Viret zögerte, legte Calvin selber Hand an und sandte bereits Anfang Oktober den Text der «Defensio pro unitate ecclesiarum helveticarum» den Zürcher Theologen wie verabredet zur Prüfung zu⁶⁸.

Calvin hatte einen einfachen Weg gewählt. Es ging ihm darum, Luther gegen die Lutheraner auszuspielen, d. h. den genuinen Standpunkt des Reformators als Maßstab für die theologischen Zusätze und Erläuterungen seiner Nachfolger zu brauchen. Wie er sich selber ausdrückte, glaubte er, er dürfe ohne weiteres Luthers «dargebotene Bruderhand» ergreifen. Das Zürcher Gutachten war ebenso eindeutig. Nach wenigen formalen Einwendungen gegen Calvins groben Sprechstil⁶⁹ in seinen Anreden kam es überraschend offen zur Sache. Das Urteil lautete: Calvin verstehe Luther viel zu wenig⁷⁰. Grund dafür sei, daß er dessen deutsche Schriften nie zur Kenntnis genommen hätte – Schriften, die gerade für Luthers Meinung oft den Ausschlag gäben. So könne er nicht wissen, was für krasse und barbarische Ansichten dieser vertreten und mit welcher Maßlosigkeit er sich dafür eingesetzt habe; einer Maßlosigkeit, die noch über diejenige der Lutheraner hinausgehe. Immer habe Luther – dies müßten sie, die Zürcher, bedauernd feststellen – mit seiner Polemik den Zweck verfolgt, alle Heilmittel auszuschalten⁷¹. Auf das Verdikt folgen nun die Beweisstücke in langer, chronologischer Reihe. An erster Stelle wird die Frühschrift «Gegen die himmlischen Propheten»⁷² angeführt. Hier schon finden sich bezeichnende Aussagen über das Abendmahlssakrament. Es gelte «im Finsternen zu gehen und

⁶⁶ Calvin an Viret, 23. Juni 1554, CR 43,175 f.

⁶⁷ Calvin an Melanchthon, 6. Sept. 1554, CR 43,215–217.

Calvin an Vermigli, 6. Sept. 1554, CR 43,219 f.

⁶⁸ Calvin an Bullinger, 7. Aug. 1554, CR 43,208.

Calvin an Bullinger, 8. Okt. 1554, CR 43,255 f.

⁶⁹ De defensionis libello D. Jo. Calvini et Tigurinae Ecclesiae Iudicia, CR 43,272–290; zum Sprachstil Sp. 273.

⁷⁰ a. a. O. Sp. 274.

⁷¹ a. a. O. Sp. 274.

⁷² a. a. O. Sp. 274.

zu blinzeln», durchaus «am Wort zu hängen», die Sakramentsspeise mit der Hand zu empfangen in der Glaubensüberzeugung: «Hier halte ich dich»⁷³. Es folgt darauf ein eingehender Bericht über die Auseinandersetzung Luthers mit Zwingli und Ökolampad: Nach der Trennung in Marburg sei Zwingli eindeutig für die spirituelle Auffassung der Sakramentssymbole eingetreten, so 1530 in seiner Schrift an die deutschen Fürsten gegen Dr. Eck, ebenso in seinen Anmerkungen zu Jeremia; jeweils sei betont worden, daß die Sakramentszeichen nicht dank einer eigenen Kraft wirkten, sondern dank der Mitwirkung des Geistes und des Glaubens⁷⁴. Anschließend kommt Ökolampads gleichzeitige Tätigkeit zur Sprache: dessen Beitrag zur Berner Disputation, einer Interpretation des Altarsakraments als Versöhnungszeichen, sowie dessen Bekenntnisformel in einem Brief an Melancthon und in seiner Korrespondenz mit Zwingli⁷⁵. Wie aber habe sich Luther verhalten? Ob er je bereit gewesen sei – wie Calvin heute noch meine –, ihm seine Hand zu reichen? Auf gar keinen Fall. Luther habe, im Gegenteil, gar nie aufgehört, Zwingli und Ökolampad zu verdammern, so besonders 1531 bis 1533. Das eine Mal habe er die Fürsten aufgefordert, die Sakramentariier ins Exil zu treiben, das andere Mal der Stadt Frankfurt erklärt, es sei besser, dem Abendmahl für das ganze Leben zu entsagen, als es gemeinsam mit Zwinglianern zu feiern – eines wie das andere ein «insolentes, barbarisches» Verhalten⁷⁶. Der Vermittlungsversuch, den Bucer unternahm, sei daher am berechtigten Widerstand der Zwinglianer gescheitert. In seinen spätesten Jahren sei dann Luther nochmals zum Angriff übergegangen: zunächst 1544 in seinem «kurzen Bekenntnis» mit der Erklärung, er anerkenne keine Freundschaft und Gemeinschaft mit einem Schwärmer, ob Zwingli oder Ökolampad; hier sei eine «Mauer, da wird nichts anderes»⁷⁷. Und wiederum 1545 in seinen Propositionen gegen die Theologen in Löwen: Darin habe er laut Artikel 27 die Anhänger Zwinglis und alle Sakramentariier kurzweg als Ketzler verurteilt, sei auch bald nachher mit diesem Verdammungsurteil gestorben⁷⁸.

Aus dieser langen Reihe der Anschuldigungen zogen die Zürcher Theologen ohne weiteres die Summe für den gegebenen Moment: Sie rieten Calvin, alles, was er in seiner Defensio über Luther vorbringe, einfach wegzulassen⁷⁹. Damit war für Calvin keine volle Lösung gefunden. Er willigte zwar sofort ein, seinen Sprachstil zu mäßigen. Sonst behielt er sich jedoch vor, gegenüber den verhaßten Sachsen auf Luther, wie er ihn verstand, zu rekurrieren⁸⁰.

⁷³ a. a. O. Sp. 275.

⁷⁴ a. a. O. Sp. 276 f.

⁷⁵ a. a. O. Sp. 277 f.

⁷⁶ a. a. O. Sp. 278 f.

⁷⁷ a. a. O. Sp. 279 f.

⁷⁸ a. a. O. Sp. 280.

⁷⁹ a. a. O. Sp. 280.

⁸⁰ CR 43, 501 f.

So konnte die Schutzschrift allerdings nicht im Namen der reformierten Eidgenossen herauskommen, sondern allein als ein persönliches Werk mit einem zürcherischen Empfehlungsschreiben⁸¹. Sie erschien im Druck in Genf im Januar 1555. In diesem Dokument konzentrierte sich die zürcherische Opposition gegen Luther, wie sie sich im Laufe von 20 Jahren – d. h. seit Zwinglis Tod – angesammelt hatte. Es bildete den Kern des weiteren Widerstandes, wobei die Abwehr gegen Luther mehr und mehr zu einer Abwehr gegen das Reich werden sollte.

Der Religionsfrieden, dem die beiden deutschen Konfessionsparteien 1555 unter der Leitung von König Ferdinand I. in Augsburg zustimmten, schloß die reformierten Schweizer Zeitgenossen aus. Unter den protestantischen Kirchenleitern war es wohl nur Simon Sulzer, das Oberhaupt der Basler Kirche und nach seiner persönlichen Neigung selber ein Lutheraner, der von den Augsburger Unterhandlungen etwas erhoffte: günstigenfalls eine auf fortschreitende Toleranz und Parität neu aufgebaute Reichsverfassung⁸². Im Ganzen unterblieben Meinungsdivergenzen über die *Confessio Augustana*, jedenfalls zwischen Bullinger und Calvin. Bullinger erschien es zunächst befremdlich, daß am Reichstag das Bekenntnis von 1530 als ausschlaggebende Bekenntnisformel für alle Protestanten gelten sollte⁸³, ohne die *Confessio Augustana* selber direkt zu verwerfen. Doch riet er Ende 1554 dem Straßburger Pfarrer Garnier an, sie auf Verlangen ruhig zu unterzeichnen, allerdings mit dem einschränkenden Zusatz: «sano sensu»⁸⁴. Im Grunde aber hielt Bullinger die Augsburger Konfession – fälschlicherweise – für ein Werk Luthers⁸⁵ und schon deshalb für anfechtbar. Die vielgerühmte Übereinstimmung ihres Abendmahlsartikels mit der ganzen Kirche, sowohl der römisch-katholischen wie der griechisch-orthodoxen, ebenso die betonte Zustimmung der Päpste wie des Kaisers überzeugten ihn keineswegs. Bei ihm stand fest, daß man die äußerlich sichtbare Aufnahme des Sakramentes von der innerlich geistigen unterscheiden und in dieser eine Wirkung des Geistes sehen müsse.

Anders Calvin. Mit vollem Recht betonte er stets von neuem, daß das Augsburger Bekenntnis von seinem Freunde Melanchthon stamme. Er kannte wie kein anderer Reformator in der Schweiz die Höhen und Tiefen des deutschen Glaubensstreites, vor allem, seit er 1541 – Seite an Seite mit Melanchthon – am Regensburger Religionsgespräch teilgenommen hatte. Dort hatte Kaiser Karl den Rahmen der Diskussion persönlich abgesteckt und Contarini, der päpstliche Legat, diese mit seiner versöhnlichen Überlegenheit bis nahe an einen Ausgleich geführt. Für alle weiteren Jahre blieb Melanchthon für Calvin maßge-

⁸¹ *Doumergue* VI, 512.

⁸² Sulzer an Bullinger, 22. Juli 1555, Zürich StA, E II 336, 396.

⁸³ Bullinger an Garnier, Ende Dez. 1554, CR 43,355.

⁸⁴ Bullinger an Garnier, Dez. 1554, CR 43,355.

⁸⁵ CR 43,280.

bend. Er hoffte dabei besonders, sein Freund werde den Abendmahlsartikel im Bekenntnis von 1530 neu redigieren und dadurch dem widrigen Sakramentsstreit ein Ende setzen. Daß diese Erwartung enttäuscht wurde, bedeutete wohl eine Art Freundschaftstragödie. Calvin scheute sich nicht, Melanchthon seine Weichheit vorzuhalten, ihn zu bitten, zu drängen, zu beschwören⁸⁶.

Das Ergebnis des deutschen Religionsfriedens nahmen die Schweizer ohne viele Worte zur Kenntnis. Calvin brachte zwar etwas Lob aus für die Festigkeit, mit der die lutherischen Protestanten für ihren Standpunkt gestritten hatten; da jedoch der innerprotestantische Riß gar nicht beseitigt werden sollte, machte er sich keine falschen Hoffnungen in bezug auf einen beginnenden Aufschwung der protestantischen Welt. Vielmehr befürchtete er für seine näheren Glaubensbrüder nur erneute Gefahr⁸⁷. Unter den evangelischen Schweizer Kirchen kam der erstrebte Zusammenschluß nicht zustande. Es war bezeichnend, wie verschieden diese auf Bullingers Anfrage reagierten. Die Schaffhauser begrüßten mit volltönenden Worten, daß der «etwas begrenzte und obskure» Zürcher Consensus jetzt präziser gefaßt werden sollte, und zeigten sich überaus erfreut, daß sich Calvin als «antagonista fortissimus» dafür einsetzen wolle⁸⁸. Eine ähnliche Zustimmung gaben auch die St. Galler⁸⁹. Dagegen zögerte Bullinger, sich an Bern heranzumachen, geschweige denn Basel anzufragen⁹⁰. Denn von Antistes Sulzer wußte man – und er schrieb es selber deutlich –, daß ihm eine innerprotestantische Kontroverse ein Ekel sei⁹¹. So blieb denn der Einigungsversuch Bullingers auf halbem Wege stecken, sehr zum Leidwesen Calvins, der später darüber klagte, daß die verheißene Gemeinschaftsfront fehle⁹².

Ganz anders als für den Augsburger Frieden regte sich das Interesse der reformierten Theologen für das anschließend festgesetzte Religionsgespräch. Dieses sollte unter der Leitung von Melanchthon stehen, zuerst 1556 in Frankfurt stattfinden, dann 1557 nach Worms verlegt werden. Von Anfang an machten es sich die intransigenten Lutheraner zur Pflicht, als geschlossene Gruppe zu den Verhandlungen zu reisen und einzig und allein die Confessio Augustana als Maßstab gelten zu lassen. Doch wirkte sich der Meinungsunterschied zwischen Genf und Zürich sogleich aus. Für Calvin bestand kein Bedenken, die Augu-

⁸⁶ z. B. Calvin an Vermigli, 6. Sept. 1554, CR 43, 219 f.; Calvin an Melanchthon, 7. März 1555, CR 43, 489: «Mihi displicet tua ... tarditas.»

⁸⁷ Calvin an Farel, 7. Dez. 1555, CR 43, 882.

⁸⁸ Vogt an Bullinger, 5. Feb. 1555, CR 43, 407 f.
Schaffhauser Geistliche an Calvin, 5. Feb. 1555, CR 43, 408 f.

⁸⁹ St. Galler Geistliche an Calvin, 12. April 1555, CR 43, 560.

⁹⁰ Bullinger an Calvin, 25. Okt. 1554, CR 43, 296.

⁹¹ Sulzer an Bullinger, 7. und 23. März 1555, CR 43, 491, 521.

⁹² Calvin an Bullinger, 15. Jan. 1555, CR 43, 378.

Calvin an Farel, 7. Dez. 1555, CR 43, 882.

stana zumindest als Diskussionsgrundlage anzuerkennen⁹³. So beschwichtigte er die Zürcher und versicherte ihnen, es gehe nicht darum, die lutherische Bekenntnisformel zu unterschreiben, d. h. nicht um eine dogmatische Unterwerfung. Aber Bullinger und seine Amtsgenossen hielten sich zurück. Gleichwohl hatte Bullinger Melancthons Vermittlungsversuch begrüßt, schrieb er ihm doch persönlich: «tuam ... auctoritatem interponas, piissime Philippe»⁹⁴. Aber die Grenzscheide war ihm – wie im Gutachten von 1554 – sehr bewußt. Er bemühte sich, Zwinglis Sakramentslehre ganz ausführlich darzulegen; ein Text, der aber allem Anschein nach nicht nach Worms gelangt ist.

Dort kam es indessen am 17. Oktober zu einer kritischen Entscheidung. Denn Melancthon wies die Anklagen der Lutheraner nicht länger ab, sondern schloß sich ihrem Verdikt gegen die Reformierten an und nannte Zwingli und dessen Anhänger Ketzer. «Ipse Zwinglium nominatim damnavit», stellte Bullinger ganz formell fest⁹⁵. Für einmal stand der Abbruch des Wormser Kolloquiums fest. Doch gab es beiderseits, unter Lutheranern und Reformierten, genug Einigungswillige, und diese beschlossen, zwischen deutschen und schweizerischen Theologen eine Unionssynode zu veranstalten. Wiederum gingen Bullinger und Calvin ihre eigenen Wege. Der Zürcher Antistes ließ wissen, daß er und die Seinen sich nur an einer Zusammenkunft beteiligen würden, wenn der Rat von Zürich einwillige⁹⁶. Calvin hingegen, bedingungslos zur Synode entschlossen, verwies dies dem Zürcher Kollegen als ein «schändliches und unehrliches Rückzugsmanöver»⁹⁷ und gab denn auch seinen beiden nach Worms Abgeordneten – Farel und Beza – den Auftrag, die Einberufung der neuen Synode einzuleiten. Auftragsgemäß traten diese im November in Straßburg vor den Rat mit der Bitte, die Schweizer Theologen offiziell zur Zusammenkunft mit den Deutschen aufzubieten, und zwar zunächst durch den Rat von Basel⁹⁸. Auf Wunsch der Basler Obrigkeit richtete dann Antistes Sulzer Anfang Januar 1558 eine Aufforderung an die Zürcher Kollegen, sich an der Synode zu beteiligen. Er hob dabei in aller Form hervor, es gelte offen vorzugehen, d. h. mit dem Einverständnis des Rates⁹⁹. Und gerade diese Klausel sollte schicksalsbestimmend

⁹³ Calvin an Bullinger, 22. Mai 1558, *Thesaurus epistolicus Calvinianus...* (wie Anm. 7), vol. VIII (*Corpus Reformatorum* 45), Sp. 173 f. (zit: CR 45).

⁹⁴ Bullinger an Melancthon, 13. März 1556, Zürich StA, E II 346, 336.

⁹⁵ Bullinger an Calvin, 12. Jan. 1558, CR 45, 16.

⁹⁶ Bullinger an Calvin, 26. Okt. 1557, *Thesaurus epistolicus Calvinianus...* (wie Anm. 7), vol. VII (*Corpus Reformatorum* 44), Sp. 682 (zit: CR 44).

⁹⁷ Calvin an Bullinger, 15. Nov. 1557, CR 44, 692.

⁹⁸ Hotmann an Bullinger, 19. Nov. 1557, CR 44, 699.
Straßburger Missive Dez. 1557, Basel StA, Kirchenakten A 5, 353–355.

⁹⁹ Sulzer an Bullinger, 7. Jan. 1558, Zürich StA, E II 371, 708.

werden! Denn die Antwort, die Bullinger am 11. Januar 1558 verfaßte, war eine Absage, damit begründet, daß die Obrigkeit nicht zustimme¹⁰⁰.

Für Calvin war dieser Schlag schwer zu verwinden. Nach mehreren Wochen, als er mit Bullinger abrechnete, trat seine Enttäuschung unverhohlen zutage. Er schrieb, wenn Bullinger einwende, der Entscheid habe nicht von ihm abgehungen, sondern von ihrem hohen Rat, so «wisse er, Calvin, nicht, was das heißen solle – denn wenn die Sache es den Zürcher Theologen wert gewesen wäre, so hätte ihr Magistrat kein Zögern gekannt». Und für sich selber bekannte Calvin, er würde noch jetzt überall hingehen, wo man zu einem Unionsgespräch auf-rufe; keine Drohung vermöchte ihn abzuschrecken, da ihm nichts lieber sein sollte, als möglichst schnell aus der Welt zu scheiden¹⁰¹. Kurz zuvor erklärte er Farel, weil er «höchst rücksichtslose Männer kenne», habe er beschlossen, überhaupt nichts mehr zu sagen. Doch werde er selber seine Freiheit nicht ihrem Urteil unterwerfen¹⁰².

Damit fuhr Calvin fort, unionswillige Partner zu suchen, und zwar wie früher im Einverständnis mit dem Straßburger Rat und dessen Agenten Franz Hotmann. Er wandte sich zunächst an die süddeutschen Fürsten, den lutherischen Herzog von Württemberg und den Kurfürsten von der Pfalz. An dieser Verbindung lag ihm besonders, weil er hoffte, er könne die Fürsten erneut zu einer Intervention bewegen – wie 1557 zugunsten der Waldenser, so jetzt, 1558, zugunsten der Pariser Hugenotten. Er faßte im Februar und im März zwei lange Bittschreiben ab¹⁰³. Mit den Genfer Delegierten Beza und Budé, die sich nach Straßburg begaben, wurde ein Mitglied der Pariser Calvinisten-Gemeinde, du Bertin, mitgeschickt. Außerdem setzten sich zwei der nächsten Freunde Calvins – Farel und Hotmann¹⁰⁴ –, wenn auch erfolglos, für eine Mitwirkung der Berner Kirche ein; beide mit wiederholter Bitte an den Berner Schultheiß Hans Franz Nägeli.

In Straßburg schritten die Bemühungen um das Religionsgespräch nur sehr langsam fort. Dazu trug wohl auch Bullingers Opposition das Ihre bei. Denn jetzt erhob er offen den Vorwurf, die Lutheraner hätten das Wormser Verdammungsurteil zu seiner Zeit schriftlich (= «scripto») dem Kaiser, dessen Bruder und den Fürsten zugesandt¹⁰⁵, weshalb wirklich unerfindlich sei, was die Zür-

¹⁰⁰ Bullinger an Sulzer, 11. Jan. 1558, Zürich StA, E II 371, 709. Vgl. auch Beza an Farel, 29. April 1558, CR 45,151, sowie Bullinger an Calvin, 11. Juni 1558, CR 45,203 f.

¹⁰¹ Calvin an Bullinger, 22. Mai 1558, CR 45,174.

¹⁰² Calvin an Farel, 22. April 1558, CR 45,146. Ein Beispiel dafür, daß Bullinger Druck ausübte, um Calvin von den Lutheranern zu trennen: Bullinger an Lasco, 17. März 1558, CR 45,99 f.

¹⁰³ Calvin an Herzog von Württemberg, 21. Feb. 1558, Calv. op. 17,47–51. Calvin an Graf von der Pfalz, 8. März 1558, Calv. op. 17,51–55.

¹⁰⁴ Farel an Calvin, 4. Feb. 1558, CR 45,29.

Hotmann an Calvin, 19. Feb. 1558, CR 45,45.

¹⁰⁵ Bullinger an Lasco, 17. März 1558, CR 45,100.

cher von einer Auseinandersetzung mit ihnen erwarten sollten. ... Beza kam seinerseits ausgiebig dazu, sich mit Lutheranern zu unterreden, sowohl mit Theologen wie mit Fürsten, besonders in Frankfurt¹⁰⁶. Doch dies alles hielt sich im Rahmen von Vorgesprächen. Schließlich wurde selbst die Frage aufgeworfen, ob es nicht richtig wäre, mit dem Neubeginn von Religionskolloquien zuzuwarten, bis – in ungenannter Zukunft – die Reichsstände einem neuen Kaiser den formellen Antrag dazu stellen würden¹⁰⁷.

Zwischen den Schweizer Reformatoren blieb einsteilen der Riß bestehen. Immerhin gab Calvin gegenüber seinem Zürcher Kollegen zu, er habe das Religionsgespräch nicht aus Mutwillen, sondern aus ernststen Gründen verweigert¹⁰⁸. Calvin ging sogar so weit, den Lutheranern vorzuhalten, sie hätten die schweizerischen Kirchen ernstlich gekränkt. Doch beim besten Willen, Bullingers Verhalten zu rechtfertigen, unterliess er nicht zu fragen, ob die Reformierten nicht selber einen Teil der Schuld an der mißlungenen Einigung trügen¹⁰⁹. Er selber blieb nach wie vor bereit, auf jeden Vermittlungsschritt einzugehen. Er schickte weiterhin Gesandte und hoffte noch immer auf Melanchthon. Es waren dies Jahre voll Opfermut, die Calvins Biograph Doumergue zu den schönsten und reichsten in dessen Leben zählt¹¹⁰.

Für die Zürcher Kirchenleiter aber bot sich nach kurzen Jahren ein großer Anlaß, ihre intransigente Haltung zu bewähren; mehr noch: diese nach Deutschland zu expandieren. Mit dem Übertritt des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz zum Zwinglianismus/Calvinismus gewann Bullinger 1563 einen neuen Rang: Er wurde der Ratgeber eines Reichsfürsten. Nach drei weiteren Jahren entstand zwischen der evangelischen Schweiz und dem Reich eine entscheidungsvolle Konfrontation. Dies war 1566, als Kaiser Maximilian II. einen Reichstag einberief mit dem Ziel, den deutschen Religionsfrieden von 1555 zu erneuern und die Sekten der Zwinglianer und Calvinisten auszurotten¹¹¹. Damals zogen die Reformierten der Schweiz eine klare Grenzlinie. Im Namen der Genfer Kirche und Stadtregierung gab Beza die Erklärung ab, Genf werde sich auf keinen Fall auf dem Reichstag vertreten lassen. Ebenso ließ die Zürcher Geistlichkeit in ihrem kompakten Oppositionswillen vernehmen, Zürich werde fernbleiben, da es nicht mehr ein Glied des Reichs sei. Statt dessen gaben sie

¹⁰⁶ Beza an Bullinger, 19. April 1558, CR 45,141–143.

¹⁰⁷ Blarer an Calvin, 14. Mai 1558, CR 45,165.

¹⁰⁸ Calvin an Bullinger, 7. März 1558, CR 45,62.

¹⁰⁹ Calvin an Bullinger, 22. Mai 1558, CR 45,173 f.

¹¹⁰ Doumergue VI, 527.

¹¹¹ *Walter Hollweg*, *Der Augsburger Reichstag von 1566 und seine Bedeutung für die Entstehung der Reformierten Kirche und ihres Bekenntnisses*, Neunkirchen 1964 (Beiträge zur Geschichte und Lehre der Reformierten Kirche, 17), besonders S. 107, 164, 166.

ein autonomes Manifest¹¹² heraus – die gemeinsame «Confessio Helvetica Posterior».

So zeichnet sich in den Daten 1546, 1549, 1551, 1554, 1566 ein klarer Entwicklungsverlauf ab: die Ablösung der reformierten Schweiz vom Reich.

Herausgeber: Dr. Heinzpeter Stucki, Institut für Schweizerische Reformationgeschichte, Kirchgasse 9, 8001 Zürich.

¹¹² Die Zürcher wünschten ausdrücklich, daß die Confessio Helvetica Posterior *nicht* an den Kaiser gerichtet werde (freundliche Mitteilung von Kurt Jakob Rüetschi, Bullinger-Briefedition, Zürich).